

**ALBIN ESER**

Irritationen um das „Fernziel“

Zur Verwerflichkeitsrechtsprechung bei Sitzblockaden

ALBIN ESER

## Irritationen um das „Fernziel“ Zur Verwerflichkeitsrechtsprechung bei Sitzblockaden\*

### *I. Ein nach wir vor „heies Eisen“*

Zu den politisch brisanten Rechtsproblemen, die *Gerd Jauch*, dem dieser Beitrag zu seinem 65. Geburtstag gewidmet sei, einem groen Fernsehpublikum zu prsentieren bereit war, gehrte auch die nach wie vor hchst umstrittene Strafbarkeit von „reinen“ *Sitzblockaden* als Ntigung im Sinne von § 240 StGB. Wie in jener Anfang 1986 ausgestrahlten Sendung geht es dabei um Flle, in denen durch zeitweilige Behinderung von anderen Verkehrsteilnehmern in ihrer Fortbewegungsfreiheit – unter bewutem Verzicht auf weitergehende aktive Ubergriffe – mittels einer mglichst publikumswirksamen Meinungsuerung auf bestimmte politische, soziale oder sonstwie fr wichtig gehaltene Ziele aufmerksam gemacht werden soll. Nachdem die damals vorherrschende Rechtsprechung regelmig zu Verurteilungen kam und Kritiker dieser „strammen“ Linie sich leicht dem Verdacht „rechtsaufweicherlicher“ Nachgiebigkeit gegenber subversiven Randgruppen aussetzten, war es – je nach Standpunkt – besorgniserregend oder erleichternd zu sehen, da sich in der die Sendung abschlieenden Publikumsbefragung des „Volkes Stimme“ in eher ntigungsverneinendem oder jedenfalls differenzierungsbereitem Sinne uerte.

Diese Grundstimmung konnte wohl schon damals nicht gnzlich berraschen. Denn da staatliche Entscheidungen – wie die seinerzeit im Vordergrund stehende Nachrstungsfrage – ohne weiteres hingenommen werden, ist heutzutage keineswegs eine Selbstverstndlichkeit mehr. Nicht unerhebliche Teile der Bevlkerung sind in steigendem Mae bereit, ihrer Meinung und Kritik durch Demonstrationen Ausdruck zu geben und auf diese Weise Einflu auf die politische Willensbildung auch zu Einzelfragen zu nehmen. Und das ist auch ihr gutes

---

\* Herrn Dr. *Jrg Martin* bin ich fr seine Mitarbeit zu besonderem Dank verpflichtet.

Recht, gehört es doch zu den unentbehrlichen Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens, daß der mündige Bürger nicht nur über Wahlen und reine Meinungsäußerungen, sondern auch durch demonstratives Geltendmachen von Vorstellungen und Forderungen an der Gestaltung des Gemeinwesens mitwirkt.<sup>1</sup>

Freilich sind damit zugleich Interessenkonflikte vorprogrammiert. Denn um die Meinungs- und Demonstrationsfreiheit wirksam ausüben zu können, sind Behinderungen Dritter, deren freie Willensbildung und Willensbetätigung ihrerseits schutzwürdig ist, unvermeidlich.<sup>2</sup> Um so wichtiger erscheint es, einen ausgewogenen Mittelweg zu finden. Dazu hätte vielleicht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. November 1986 eine Chance bieten können, indem selbst die „strengere“ Auffassung der das Urteil tragenden vier Richter eine Berücksichtigung von „Fernzielen“ zwar einerseits von Verfassungen wegen nicht für zwingend erforderlich hielt, aber dies andererseits auch nicht ausschließen wollte.<sup>3</sup> Letzterem versuchte dann freilich der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs einen Riegel vorzuschieben, indem er nach seiner Entscheidung vom 5. Mai 1988 „die Fernziele von Straßenblockierern nicht bei der Prüfung der Rechtswidrigkeit der Nötigung, sondern ausschließlich bei der Strafzumessung (berücksichtigt)“ sehen will.<sup>4</sup> Durch eine solche Interpretation mag nun zwar der in der Tat ungunstigen Gefahr zu begegnen sein, daß Sitzblockierer von manchen Gerichten wegen Nötigung verurteilt werden, während sie von anderen bei wesentlich gleichem Sachverhalt mit Freispruch oder Verfahrenseinstellung rechnen durften.<sup>5</sup> Ob freilich diesem Schreckgespenst einer unterschiedlichen Rechtsanwendung nur durch pauschales Ausblenden aller „Fernziele“ zu begegnen ist oder aber nicht auch durch fallweise Entwicklung von differenzierenden Verwerflichkeitskriterien eine ein-

<sup>1</sup> Grundlegend zur Versammlungsfreiheit BVerfGE 69, 315 (Brokdorf).

<sup>2</sup> Zur Lösung solcher gleichsam „immanenten Wertkollisionen“ bei Rechtsgütern mit besonders starkem Sozialbezug wie dem der Handlungs- und Entfaltungsfreiheit, wo sich die Freiheitsverwirklichung des einen zugleich als Freiheitsbeschneidung des anderen auswirkt, vgl. bereits Eser, Wahrnehmung berechtigter Interessen als allgemeiner Rechtfertigungsgrund, 1969, insbes. S. 45 ff.

<sup>3</sup> BVerfGE 73, 206/260 f. Da dieses Urteil bekanntlich nicht in jeder Hinsicht einstimmig erging, sondern sich teilweise je vier Richter mit Stimmgleichheit gegenüberstanden, wird insoweit – wie bei der hier in Frage stehenden Berücksichtigung von „Fernzielen“ – nach bundesverfassungsgerichtlichen Regeln (§ 15 Abs. 3 S. 3 BVerfGG) das Urteil von den eine Grundrechtsverletzung verneinenden Stimmen „getragen“.

<sup>4</sup> BGHSt 35, 270/283.

<sup>5</sup> Vgl. die Rechtsprechungsnachweise bei Dreher/Tröndle, StGB, 44. Aufl. 1988, § 240 Rn. 12, 25 ff., Eser in: Schönke/Schröder, StGB, 23. Aufl. 1988, § 240 Rn. 26 ff.

heitliche Handhabung zu erreichen wäre, diese Frage ist noch keineswegs erledigt. Denn nicht nur, daß die Folgen dieser BGH-Entscheidung wohl nur jene zu befriedigen vermögen, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung um jeden Preis und/oder den unbedingten Vorrang der Fortbewegungsfreiheit auf ihr Panier geschrieben haben; auch wird diese Meinung wohl nur dann Aussicht auf Akzeptanz haben, wenn sich der dafür gegebenen Begründung letztlich selbst Andersdenkende redlicherweise nicht werden entziehen können.

Ob dies auf der Basis der jetzigen BGH-Rechtsprechung zu erwarten ist, sei nachfolgend wenigstens ansatzweise untersucht. Dabei versteht es sich, daß in diesem Rahmen weder das gesamte Problemfeld aufgerollt noch der Meinungsstand in seiner Vielfalt gewürdigt werden kann. Vielmehr soll es hier nur darum gehen, das erwähnte Nötigungsurteil des BGH auf seine innere Stichhaltigkeit und Überzeugungskraft hin zu überprüfen. Denn solange der Weg für eine ausgewogene Beurteilung und damit auch zur wirklichen Herstellung von Rechtsfrieden verbaut ist, wird die Strafbarkeit von reinen Sitzblockaden als Nötigung rechtlich wie politisch ein „heißes Eisen“ bleiben.

## *II. Das Verwerflichkeitskorrektiv bei Gewalt*

Nach § 240 StGB macht sich strafbar, „wer einen anderen rechtswidrig mit Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt“. Auch wenn vielfach kritisiert, wird es doch mit dem Begriff „Gewalt“ für vereinbar gehalten, darunter auch „passiven Widerstand“, wie er sich in „gewaltfreien Aktionen“ durch Sitzblockaden äußert, zu verstehen; denn für Einsatz von „Gewalt“ (im Sinne von § 240) zur Überwindung eines Widerstandes ist nicht unbedingt eine unter Anwendung von Körperkraft erfolgende Einwirkung auf den Körper des Opfers erforderlich; vielmehr kann dafür bereits genügen, daß durch ein gegenwärtiges Übel eine die Freiheit der Willensentschließung und/oder Willensbetätigung beeinträchtigende Zwangswirkung ausgeübt wird. Und das kann auch schon dann der Fall sein, wenn der Täter mit nur geringem Kraftaufwand einen psychisch determinierten Prozeß in Lauf setzt und dadurch einen unwiderstehlichen Zwang auf den Genötigten ausübt.<sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> Näher zur Entwicklung und zum derzeitigen Meinungsstand dieses Gewaltbegriffs Eser in: Schönke/Schröder, Vorbem. 6 ff. vor § 234 sowie § 240 Rn. 4 ff., 24, 26.

Allein die Feststellung, daß Gewalt verübt – oder, was ja ebenfalls für § 240 StGB genügt, „mit einem empfindlichen Übel gedroht“ – wurde, reicht freilich noch nicht aus, um damit auch schon das Vorliegen einer kriminellen Nötigung bejahen zu können. Im sozialen Zusammenleben ist die Ausübung von mehr oder weniger starkem Zwang nichts Unübliches. Dies würde in lebensfremder Weise ignoriert, wollte man die Freiheit des Einzelnen vor jedweder Beeinträchtigung schützen. Daher bedarf es eines Korrektivs, um nicht-straftwürdige Fälle von Zwangsausübung aus dem Strafbarkeitsbereich wieder auszuschneiden. Diese Funktion hat § 240 Abs. 2 StGB, wonach die Tat nur „rechtswidrig“ ist, „wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.“

Da somit der Verwerflichkeit die Aufgabe eines die Weite des Nötigungstatbestandes regulierenden Korrektivs zukommt, liegt es nahe, diese Klausel (bereits) als Ergänzung des Tatbestandes anzusehen.<sup>7</sup> Angesichts des Gesetzeswortlauts – „rechtswidrig ist die Tat, wenn . . .“ – wird von der herrschenden Meinung in der Verwerflichkeit allerdings (erst) ein Element der Rechtswidrigkeit erblickt.<sup>8</sup> Dies hat dann freilich die vom Üblichen abweichende Konsequenz, daß der ansonsten geltende Grundsatz, wonach die Tatbestandsmäßigkeit die Rechtswidrigkeit indiziert (wenn nicht gar begründet), nicht bzw. nur beschränkt anwendbar ist. Zwar mag dieser Grundsatz bei körperlich wirkender Gewalt noch weitgehend durchzuhalten sein. Bedenkt man jedoch mögliche Stufungen der Gewalt, wie sie jedenfalls auf der Grundlage des vorherrschenden weiten Gewaltbegriffs nicht zu übersehen sind, so wird man an einem qualitativen Unterschied zwischen einem (die Anwendung körperlicher Gewalt ausschließenden) Versperren einer Straße und aggressiver (auch die Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen nicht ausschließender) Gewalttätigkeit nicht vorbeikommen. Wenn dem aber so ist, dann verbietet sich ein Vorgehen nach dem Motto ‚Gewalt ist Gewalt‘. Vielmehr hat dann zu gelten: je weiter die Gewalt von Gewalttätigkeit entfernt ist, um so eher ist sie als nicht verwerflich anzusehen, und umgekehrt.<sup>9</sup> Daher ist es nur zu begrüßen, daß das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zur Verfassungsmäßigkeit des § 240 StGB – und zwar insoweit einstimmig – unter Verwerfung eines früheren BGH-Urteils festgestellt hat, die

<sup>7</sup> Eser in: Schönke/Schröder § 240 Rn. 16 m. weit. Nachw.

<sup>8</sup> So z. B. BGHSt 35, 270/276.

<sup>9</sup> Vgl. Eser in: Schönke/Schröder § 240 Rn. 16 f.

Gewaltanwendung der Sitzblockaden dürfe nicht „praktisch indiziell“ für die Verwerflichkeit der Handlung sein, sondern sei „unter Berücksichtigung aller Umstände“ zu beurteilen.<sup>10</sup> Demzufolge sind insbesondere die Dauer und Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, ferner Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten sowie der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Gegenstand des Protests zu berücksichtigen.<sup>11</sup>

### *III. Die Blickverengung des BGH auf den (unmittelbaren) Nötigungserfolg*

Besteht so auch grundsätzlich Einigkeit über die Erforderlichkeit einer Gesamtwürdigung, so geht der Streit doch um so heftiger um die Frage, ob und inwieweit in diesem Rahmen die „Fernziele“ der Demonstranten bedeutsam sein dürfen oder sogar müssen bzw. umgekehrt gar völlig unberücksichtigt zu bleiben haben. Nachdem – wie schon eingangs angedeutet – die das Verfassungsgerichtsurteil tragende Auffassung diese Frage immerhin insofern offenließ, als der Strafrichter „bei der Verwerflichkeitsprüfung von Verfassungen wegen nicht gehalten (sei), die Fernziele der Demonstranten zu berücksichtigen“, ohne also damit eine Berücksichtigung auszuschließen,<sup>12</sup> blieb die Entscheidung über diese Frage den Strafgerichten überlassen. Diese „offene Tür“ für eine möglicherweise völlig konträre strafrichterliche Rechtsprechung in Einzelfällen glaubte der BGH mit dem hier infragestehenden Urteil des 1. Strafsenats nun einfach damit schließen zu können, daß jedenfalls bei der für den Schuldspruch relevanten Verwerflichkeitsprüfung die Fernziele von Straßenblockierern nicht zu berücksichtigen seien.<sup>13</sup> Ja, noch mehr: in seiner Begründung geht der BGH offenbar von der die Tür noch dichter schließenden Annahme aus, angestrebter Zweck einer Sitzblockade sei allein, daß des Weges kommende Kraftfahrzeuge zum Anhalten gezwungen werden.<sup>14</sup>

---

<sup>10</sup> BVerfGE 73, 206/254 f.

<sup>11</sup> BVerfGE 73, 206, 256 f., wobei es Hervorhebung verdient, daß diese Passage des Urteils einstimmig ergangen ist.

<sup>12</sup> Vgl. oben zu Fn. 3.

<sup>13</sup> Vgl. oben zu Fn. 4.

<sup>14</sup> So wenn es in BGHSt 35, 270/276 heißt, daß der in § 240 Abs. 2 StGB „genannte, angestrebte Zweck“ nichts anderes sein kann als das in Abs. 1 genannte – das Ziel der

Lassen wir einmal alle Emotionen zurücktreten – und zwar sowohl die freudige Erleichterung derer, die in der Fixierung auf die Fortbewegungsbehinderung der Gefahr einer „Politisierung“ der Justiz vorgebeugt sehen, wie auch die enttäuschte Empörung jener, die sich in ihrem legitimen Eintreten für das Gemeinwohl diskreditiert glauben<sup>15</sup> –, so bleibt in aller Nüchternheit zu konstatieren, daß jedenfalls in tatbestandlich-konstruktiver Hinsicht die Frage nach dem „Zweck“ den Angelpunkt (auch) für die Beurteilung der Sitzblockadefälle bildet. Denn da für die Frage der Verwerflichkeit einer Nötigungshandlung das Verhältnis von Mittel und Zweck entscheidend ist, wird in den hier in Frage stehenden Fällen das Ergebnis schon damit präjudiziert, was als „Zweck“ einer Sitzblockade – etwa vor einem Atomwaffendepot – verstanden wird: Geht es nur darum, den Führer eines Kraftfahrzeugs zum Anhalten zu zwingen (als gleichsam primärem Nötigungserfolg: Position 1)? Geht es darum, einen symbolischen Beitrag zum öffentlichen Meinungsstreit zu leisten (als unmittelbarem Nötigungsziel: Position 2)? Oder geht es darum, eine bestimmte politische Entscheidung einzufordern oder ganz allgemein für den „Frieden“ einzutreten (sog. „Fernziele“: Position 3)?<sup>16</sup>

Wenn der BGH in diesem Streit die Position 1 im Sinne des unmittelbaren Nötigungserfolgs als Zweck annimmt, so glaubt er dies strukturell damit begründen zu können, daß der Nötigungstatbestand eine Berücksichtigung von Fernzielen verbiete; denn Aufgabe des § 240 Abs. 2 StGB sei es, die Verbindung von Nötigungsmittel (des Täters) und angestrebter Verhaltensweise (des Genötigten) nur unter der einschränkenden Voraussetzung der Verwerflichkeit strafbar werden zu lassen, weil anderenfalls auch zahlreiche im täglichen Umgang der Bürger miteinander als sozial-adäquat empfundene Verhaltensweisen erfaßt würden. Daraus wird sodann gefolgert, daß der in § 240 Abs. 2 StGB genannte „angestrebte Zweck“ nichts anderes sein könne als das in Abs. 1 genannte – das Ziel der Zwangsausübung bildende – Handeln, Dulden oder Unterlassen, mit der weiteren Schlußfolgerung, daß es

---

Zwangsausübung bildende – Handeln, Dulden oder Unterlassen“ (ähnlich S. 280), und sodann von „bezweckten Verkehrsbehinderungen durch Sitzblockaden“ gesprochen wird (S. 283).

<sup>15</sup> Vgl. – wohl zuletzt – *Tröndle*, Sitzblockaden und ihre Fernziele, in: *Festschrift für K. Rebmann*, 1989, S. 481–508, einerseits und *Bertuleit*, Verwerflichkeit von Sitzblockaden?, *JA* 1989, S. 16–26, andererseits, jew. m. weit. Nachw.

<sup>16</sup> Näher zu dieser – leider immer wieder zu wenig beachteten – Stufung von Erfolg, Mittel, Zweck und Fernziel *Eser* in: *Schönke/Schröder* § 240 Rn. 29.

dem Tatbestandsaufbau zuwiderliefe, darüber hinausgehende andere Ziele (bis hin zu „Fernzielen“) mitzubersichtlichen.<sup>17</sup>

Nun mag zwar einzuräumen sein, daß einer solchen Auffassung der Wortlaut des § 240 StGB durchaus nicht entgegensteht. Allerdings sollten aber bereits merkwürdige Konsequenzen zu denken geben: So dürfte es nach dieser Auffassung für die Verwerflichkeit keinen Unterschied machen, ob ein Kraftfahrer aus purer Schikane zum Anhalten genötigt würde oder weil hinter einer Kurve Kinder spielen, die er ansonsten überfahren würde. Auch wäre es dann gleichermaßen als verwerflich anzusehen, einen Rettungswagen auf dem Weg ins Krankenhaus anzuhalten, oder sich einer Truppe in den Weg zu stellen, die sich gerade anschickt, eine Demonstration blutig niederzuschlagen. Denn wenn man dem BGH folgt und den erstrebten Zweck allein in dem in Abs. 1 genannten Handeln, Dulden oder Unterlassen des Genötigten sieht, kann bei Prüfung der Verwerflichkeit keine Rolle mehr spielen, welche Gründe den Täter zum Anhalten bewogen haben. Zwar wird gegenüber diesen Beispielen der Einwand zu gegenwärtigen sein, daß die Nötigung des Fahrzeugführers letztlich denn doch nicht strafbar sei, weil jedenfalls noch rechtfertigende Nothilfe (§ 32 StGB) oder rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB) in Betracht komme.<sup>18</sup> Aber selbst wenn auf diesem Wege denn doch noch ein erträgliches Ergebnis zu erreichen sein mag, ändert dies nichts daran, daß der Begriff der Verwerflichkeit letztlich jeglichen sozialetischen Inhalts entleert würde, wenn der Zweck der Nötigungshandlung auf den unmittelbaren Nötigungserfolg (Position 1) verkürzt wird.<sup>19</sup>

Vielleicht mag nun dieser „Entleerungsprozeß“ manchem gar nicht unwillkommen sein, hat doch der BGH bereits selbst diesen Weg beschritten, als er das Wort „verwerflich“ nicht dahingehend überinterpretiert sehen wollte, „daß die Verwerflichkeit sich allein oder in erster Linie nach moralischen Kriterien zu richten habe“, sondern schon die bisherige Rechtsprechung das „*Rechtsempfinden des Volkes*“ zum

---

<sup>17</sup> BGHSt 35, 270/276.

<sup>18</sup> Dies wird wohl verkannt von LG Kreuznach, StV 1988, S. 490/494.

<sup>19</sup> Auch sonst dürfte der BGH in Widerspruch mit den von ihm entwickelten Grundsätzen geraten: So dürfte insbesondere die Auffassung, daß die Verwerflichkeit in all den Fällen zu verneinen ist, in denen die Tat aufgrund allgemeiner Rechtfertigungsgründe nicht rechtswidrig ist (BGHSt 5, 245/247; so auch Schäfer, Leipziger Kommentar zum StGB, 10. Aufl., § 240 Rn. 68, Dreher/Tröndle, § 240 Rn. 20), nicht mehr haltbar sein. Vgl. zum Ganzen auch LG Zweibrücken StV 1989, S. 397/399, wo insoweit zu Recht gegen die der BGH-Rechtsprechung zu entnehmende Gleichsetzung des Mittels mit dem Zweck der Nötigungshandlung Stellung bezogen wird.

Maßstab genommen habe und dies letztlich nicht mehr besage, als daß bei der Prüfung der Verwerflichkeit „alle Umstände zu berücksichtigen“ seien und „die Schwelle zur Strafbarkeit erst überschritten (sei), wenn das Mißverhältnis zwischen Mittel und Zweck ein gewisses Mindestmaß überschritten hat“.<sup>20</sup> Doch gerade wenn man dem BGH in diesem Grundsatz zustimmt, bleibt die Frage, ob er diesem Weg bis in die Sitzblockaderechtsprechung hinein wirklich treu geblieben ist:

So wird man ihm sicherlich noch darin beipflichten können, daß er das Wort „verwerflich“ nicht im Sinne einer amoralischen Disqualifikation verstehen will. Denn ebenso wie einerseits auch ein Verhalten, das aus begreiflichen und nachvollziehbaren Gründen, wie etwa verständlicher Wut geschieht, dennoch verwerflich sein kann, braucht andererseits selbst ein von einer (Richter-)Mehrheit als „empörend“ empfundenenes Verhalten nicht „verwerflich“ im Sinne von § 240 StGB zu sein, solange es den Sozialfrieden nicht erheblich stört. Insofern hebt auch der BGH zu Recht auf Kriterien „sozialer Unerträglichkeit“ ab.<sup>21</sup>

Gerade dann wird es aber um so wichtiger, das – auch vom BGH selbst betonte – Erfordernis einer *Gesamtwürdigung* wirklich ernst zu nehmen. Das aber tut der BGH gerade nicht, wenn er für seine anhand sozialer Kriterien orientierte Wertung nur einen schmalen Ausschnitt aus der Wirklichkeit in Betracht zieht, den sozialen Gesamtzusammenhang hingegen ignoriert. Denn einerseits die Einbeziehung „aller Umstände“ in die Verwerflichkeitsprüfung zu fordern, andererseits aber den „Zweck“ so eng zu fassen, daß über den unmittelbaren Nötigungserfolg (Position 1) hinaus nicht einmal mehr der demonstrative Charakter einer Sitzblockade (Position 2) berücksichtigt werden kann, ist schlechterdings nicht miteinander zu vereinbaren.

Daher ist als Zwischenergebnis eines festzuhalten: Nur und erst wenn der Zweck, der für die Prüfung der Verwerflichkeit entscheidend ist, nicht schlechthin mit dem unmittelbaren Nötigungserfolg des Absatzes 1 (Tun, Dulden oder Unterlassen des Opfers) gleichzusetzen ist, lassen sich unerträgliche Diskrepanzen zwischen Verwerflichkeit, Ethik und sozialer Ordnung vermeiden. Deshalb ist – und zwar über den (ohnein schon vom Vorsatz zu umfassenden) Nötigungserfolg der Fortbewegungsbehinderung (Position 1) hinaus – als „Zweck“ der Blockade zumindest auch das demonstrative Geltendmachen(-wollen)

---

<sup>20</sup> BGHSt 35, 270/276 f.

<sup>21</sup> Näher dazu Eser in: Schönke/Schröder § 240 Rn. 17 f.

einer politischen Willensbekundung (Position 2) anzusehen. Auch beim Bundesverfassungsgericht bestand übrigens darüber offenbar kein Dissens.<sup>22</sup>

#### IV. Freie Fahrt vor Freiheit der Meinung? Das trügerische Notwehrargument

Im Hinblick auf weitergehende „Fernziele“ (Position 3) ist mit dem Vorangehenden nun zwar ein Tor geöffnet, ohne daß sie aber damit zwangsläufig Eingang in die Verwerflichkeitsprüfung finden müßten. Denn dem könnten auch noch gewichtige Sachgründe entgegenstehen. Deshalb ist es durchaus ernstzunehmen, wenn der BGH auf „allgemeine rechtssystematische Gesichtspunkte“ hinweist, wie insbesondere den, daß die Rechtswidrigkeit der Nötigung nicht nur für die Strafbarkeit des *Täters*, sondern auch für die *Opferseite* bedeutsam sei: Jede Entscheidung zugunsten des Nötigenden verkürze zugleich auch den Freiheitsraum des Opfers und seine Schutzrechte. Wenn man die Fernziele bei der Prüfung der Verwerflichkeit berücksichtigt, sei für den Blockierten schwer zu beurteilen, wann er sich auf ein Notwehrrecht berufen kann. Daher soll es sogar verfassungsrechtlich geboten sein, die Fernziele des Blockierers außer Acht zu lassen.<sup>23</sup>

Aber so rechtspolitisch gewichtig dieses Argument auch erscheinen mag, vermag es doch einer näheren Prüfung nicht standzuhalten. Denn weder ist es einerseits zwingend, daß der Blockierte schutzlos dastünde, wenn man die Strafbarkeit des Blockierers verneinte, noch dürfte der Blockierte sich tatsächlich den Weg einfach „freikämpfen“, wenn die Blockade als verwerflich anzusehen wäre:

– Wird etwa einerseits davon ausgegangen, daß der Blockierer nicht verwerflich handelt, so wird der Blockierte zumindest den Sitzenden von der Straße tragen dürfen, ohne daß ihm seinerseits der Vorwurf der

---

<sup>22</sup> Vgl. die Unterscheidung der nicht tragenden Meinung zwischen dem „unmittelbaren Nötigungsziel“ (Erzwingung erhöhter Aufmerksamkeit für Meinungsäußerungen) und dem „Fernziel“ (Protest gegen die als gefährlich beurteilte atomare Aufrüstung): BVerfGE 73, 206/258; die tragende Meinung äußerte sich nur dahingehend, daß lediglich die Berücksichtigung der *Fernziele* nicht verfassungsrechtlich erforderlich sei (vgl. oben zu Anm. 3). Vgl. auch oben Fn. 19 zu LG Zweibrücken StV 1989, S. 397/399.

<sup>23</sup> BGHSt 35, 270/278 f.

Nötigung gemacht werden könnte. Denn eine solchermaßen milde Form der „Selbsthilfe wäre nicht als verwerflich anzusehen.“<sup>24</sup>

– Doch selbst wenn andererseits eine Sitzblockade eine verwerfliche Nötigung darstellt, hat dies keineswegs zwangsläufig zur Folge, daß der durch die Tat Beeinträchtigte ein unbeschränktes Selbsthilferecht hätte. So wäre etwa ein Einschlagen auf Demonstranten, um sie zum Weggehen zu bewegen, meist schon deshalb nicht durch das Notwehrrecht gedeckt, weil die Polizei präsent ist oder dem Genötigten das Warten auf polizeiliche Maßnahmen zumutbar wäre.<sup>25</sup> Sollte aber in einem solchen Fall die Polizei aus taktischen Gründen davon absehen, die Durchfahrt blockierter Fahrzeuge „freizukämpfen“, so würde auch dies nicht ohne weiteres zu einem eigenen Notwehrrecht der Blockierten führen, weil sich dann die Frage stellen würde, inwieweit der Einzelne befugt ist, durch eigenes Tätigwerden das Gewaltmonopol des Staates zu durchbrechen. Auch in dieser Hinsicht ist dem Nötigungsurteil des BVerfG eine wichtige Klarstellung zum Geltungsbereich der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) zu entnehmen: Nach insoweit übereinstimmender Meinung aller Richter handelt es sich nämlich auch bei Sitzblockaden um eine „friedliche“ Versammlung im Sinne dieses Grundrechts.<sup>26</sup> Zwar gelte für Sitzblockaden die Einschränkung des Art. 8 Abs. 2 GG, wonach die Versammlungsfreiheit unter freiem Himmel durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden kann. Auch sei § 15 Versammlungsgesetz, wonach eine Versammlung bei unmittelbarer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aufgelöst werden kann, auf solche Versammlungen anwendbar, bei denen eine Behinderung Dritter nicht nur eine sozialadäquate Nebenfolge von Demonstrationen darstelle, sondern beabsichtigt sei. Daher sei in solchen Fällen die Polizei zum Einschreiten und zur Auflösung der Versammlung berechtigt, „um den Rechten der behinderten Dritten Geltung zu verschaffen, wenn deren Behinderung über eine Geringfügigkeit hinausgeht. Jedenfalls mit dieser rechtmäßigen Auflösung entfällt Art. 8 GG als denkbarer Rechtfertigungsgrund für die Durchführung von Sitzblockaden.“<sup>27</sup> Auf dieser Basis aber – und das ist gerade im vorliegenden Zusammenhang bedeutsam – kann mit ernstzuneh-

---

<sup>24</sup> Und im übrigen sind durchaus Konstruktionen denkbar, nach denen ein Notwehrrecht des Blockierten auch ohne Strafbarkeit des Sitzenden gegeben sein kann: vgl. *Kühl*, Sitzblockaden vor dem Bundesverfassungsgericht, StV 1987, S. 122/135.

<sup>25</sup> Vgl. *Bertuleit*, JA 1989, S. 21.

<sup>26</sup> BVerfGE 73, 206/248 f.

<sup>27</sup> BVerfGE 73, 206/250.

menden Gründen durchaus die Ansicht vertreten werden, daß erst mit einer solchen Auflösung die Blockade als rechtswidrig anzusehen ist und demzufolge als Nötigung strafbar sein kann.<sup>28</sup>

Ob und inwieweit dies zutrifft, kann hier nicht abschließend geklärt werden. Jedenfalls spricht aber vieles dafür, daß bei einer Versammlung, bei der eine Nötigung ausschließlich durch passiven Widerstand begangen wird, die im Versammlungsrecht vorgesehenen Reaktionen grundsätzlich Vorrang haben und auch haben sollten. Denn der – wie auch vom BGH – vielbeschworenen „Gefahr einer Radikalisierung der politischen Auseinandersetzung, die in einem demokratischen Rechtsstaat nicht hinnehmbar ist“,<sup>29</sup> würde geradezu Vorschub geleistet, wenn dem an der Weiterfahrt gehinderten Autofahrer das Recht zugesprochen würde, bei vermeintlich zu laschem oder ineffektivem Vorgehen der Polizei die Sache selbst in die Hand zu nehmen. Wenn also der BGH meint, den Rahmen der zulässigen Selbstwehr potentieller Opfer klar und weit festlegen zu müssen, so wiegt er entweder den Genötigten in einer trügerischen Sicherheit oder er überinterpretiert den Gesetzesvorbehalt von Art. 8 Abs. 2 GG in fragwürdiger Weise.<sup>30</sup>

Über diese grundsätzlichen Bedenken gegen das „Notwehrargument“ des BGH hinaus sind aber auch die von ihm im einzelnen angeführten Gesichtspunkte zweifelhaft.

– Das gilt zunächst für die Erwägung, auf Fernziele könne es nicht ankommen, weil nach allgemeinen Rechtfertigungsgrundsätzen *subjektive* Rechtfertigungselemente der *Einschränkung* von Rechtfertigungsmöglichkeiten dienen. So liege etwa bei § 240 StGB keine Notwehr vor, wenn der Angegriffene nicht zu seiner Verteidigung handeln will. Wolle man nicht „unkalkulierbare Rückwirkungen auf das Strafrechts-

---

<sup>28</sup> Vgl. *Kübl*, StV 1987, S. 132 m. weit. Nachw. sowie jüngst *Weichert*, Verwaltungsakzessorität bei Feststellung der Rechtswidrigkeit nach § 240 StGB, StV 1989, S. 459–461.

<sup>29</sup> BGHSt 35, 270/282.

<sup>30</sup> Im Sinne solcher Vorsicht dürfte auch der Hinweis der tragenden Meinung des BVerfG zu verstehen sein, wonach es zwar nicht zwingend geboten, wohl aber zulässig ist, Fernziele bei der Verwerflichkeitsprüfung zu berücksichtigen (vgl. oben zu Anm. 3). Bevor daher dem gesamten BVerfG der Vorwurf gemacht wird, die strafrechtlichen Aspekte der Entscheidung nicht bedacht zu haben (dahin zielend wohl *Tröndle*, *Rebmann-FS* S. 501), wäre zu fragen, welche Rückwirkungen sich aus dem Verfassungsrecht für das Notwehrrecht bei friedlichen Versammlungen ergeben. Dies wird bislang leider völlig vernachlässigt. Soweit sich im übrigen BGHSt 35, 270/288 auf BGHSt 34, 71/77 beruft, wäre zu beachten, daß diese Entscheidung schon *vorder* erwähnten Klarstellung des BVerfG ergangen war.

system im ganzen provozieren“, so liege es auf der Hand, daß auch die Fernziele unberücksichtigt bleiben müßten.<sup>31</sup> Wenn der BGH schon eine derart dramatische Formulierung wählt, hätte er freilich auch sagen sollen, worin denn diese unkalkulierbaren Rückwirkungen bestehen sollen. Vielleicht hätte ihm dann nicht entgehen können, daß § 240 StGB selbst bereits hinlängliche Anhaltspunkte für Besonderheiten enthält. So läßt schon allein das Erfordernis, daß die Nötigungshandlung „zum *angestrebten Zweck* verwerflich“ sein muß, eine auch den Willen des Nötigenden berücksichtigende Auslegung zu. Ferner legt es auch die Tatsache, daß es verfassungsrechtlich verboten ist, von der Verwirklichung des unmittelbaren Nötigungserfolgs auf die Rechtswidrigkeit der Tat zu schließen,<sup>32</sup> zumindest nahe, daß eine unterschiedliche Behandlung der Rechtswidrigkeit bei Nötigung und sonstiger Rechtfertigungsgründe möglich ist, ohne daß damit das gesamte Strafrechtssystem in Frage gestellt würde.<sup>33</sup>

– Auch das weitere Argument des BGH, daß es verfassungsrechtlich geboten sei, ausschließlich nach außen erkennbare objektive Umstände bei der Verwerflichkeitsprüfung zu berücksichtigen, geht fehl. Wenn es auf die Fernziele der Blockierer nicht ankommen könne, weil ansonsten nicht mehr klar erkennbar sei, ob die durch die Tat Beeinträchtigten Abwehrrechte haben,<sup>34</sup> so geht das bei Sitzblockaden der hier in Frage stehenden Art an der Wirklichkeit vorbei. Denn gerade in diesen Fällen wird doch objektiv und nach außen erkennbar bezeugt, daß es nicht primär darauf ankommt, irgendeinen Verkehrsteilnehmer zu behindern, sondern daß es um einen politischen Meinungsbeitrag mit einem bestimmten Fernziel geht.<sup>35</sup> Nicht nach außen erkennbar ist allein, ob der einzelne Teilnehmer auch tatsächlich für die behaupteten Ziele ein-

<sup>31</sup> BGHSt 35, 270/279 f.

<sup>32</sup> BVErfGE 73, 206/254.

<sup>33</sup> Dies gilt um so mehr, als bei § 240 Abs. 2 StGB der Wortlaut auch deutlich anders ist als bei sonstigen Rechtfertigungsgründen. Üblicherweise heißt es nämlich: „Nicht rechtswidrig handelt, wer . . .“. Bei § 240 Abs. 2 heißt es hingegen: „Rechtswidrig ist die Tat, wenn . . .“. – Doch selbst wenn bei Berücksichtigung der Fernziele erhebliche Rückwirkungen auf die Dogmatik der Rechtfertigung unabwendbar wären, griffe die Argumentation des BGH zu kurz. Dann müßte er sich vielmehr zunächst fragen, ob die Verwerflichkeit tatsächlich (erst) auf der Rechtfertigungsebene und nicht (bereits) auf der Tatbestandsebene zu prüfen ist (vgl. oben zu Fn. 7 f.).

<sup>34</sup> Vgl. BGHSt 35, 270/278 ff., 280 f.

<sup>35</sup> Dies dürfte von Tröndle, Rebmann-FS, S. 502 verkannt sein, wenn er behauptet, die Berücksichtigung der Fernziele müßte dazu führen, „die Anwendung eines ganz zentralen Straftatbestandes allein der subjektiven Beliebigkeit des Täters (!) zu überantworten“.

tritt oder etwa bloß aus Spaß an rechtswidrigen Aktionen auf der Straße sitzt. Aber wäre es in der Tat noch verhältnismäßig, die unbedingte Erfassung solcher trittbrettfahrender Außenseiter einfach durch Nichtdifferenzierung hinsichtlich der Zielsetzungen und damit durch pauschale Kriminalisierung aller Sitzdemonstranten erkaufen zu wollen?

### V. Die Flucht des BGH in die Strafzumessung

Doch genau besehen scheint es dem BGH ohnehin weniger um die (tatsächliche) „Erkennbarkeit“ der Fernziele zu gehen. Vielmehr dürften seine Bedenken wohl eher darauf hinauslaufen, daß es für den Einzelnen schwer „erkennbar“ – im Sinne von eindeutig beurteilbar – sei, welche Fernziele in *normativer* Hinsicht zulässigerweise in die Prüfung der Verwerflichkeit Eingang finden dürfen. Zur Begründung führt der BGH nämlich an, daß der Berücksichtigung von Fernzielen bei der Verwerflichkeitsprüfung auch entgegenstehe, „daß sich brauchbare objektivierbare *Bewertungsmaßstäbe* für solche Fernziele nicht aufstellen lassen“.<sup>36</sup> Doch nicht nur das, vielmehr sollen bisher vorgeschlagene Unterscheidungen sogar wegen Unbestimmtheit verfassungswidrig sein – wobei sich der BGH namentlich gegen einen Vorschlag wendet, der von vier Richtern des Bundesverfassungsgerichts eingebracht worden war.

Diese sicherlich nicht leichtzunehmenden Angriffe gegen derartige normative Begriffe und Differenzierungen hätten freilich von vornherein mehr Überzeugungskraft erwarten dürfen, wenn der BGH offen eingestanden hätte, daß Wertungen der hier in Frage stehenden Art nichts Ungewöhnliches sind und dennoch bislang vor seinem kritischen Auge bestehen konnten. Das gilt beispielsweise für die kaum weniger unbestimmte Interessenabwägung beim rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB), beim Mordmerkmal der „niedrigen Beweggründe“ (§ 211 StGB) und gewiß noch mehr für die an den „guten Sitten“ zu messende Einwilligung (§ 226 a StGB).

Aber auch wenn man über diese „Teilblindheit“ hinwegsieht, kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß der BGH in fast schon nicht mehr seriöser Weise ernsthafte Anliegen besorgter Mitbürger zu

---

<sup>36</sup> BGHSt 35, 260/280 (Hervorhebung von mir).

scheinbar beliebig dehnbaren Ballons aufbläst, um sie um so leichter zum Platzen bringen zu lassen. Wenn er etwa eine Unterscheidung nach Fernzielen schon deshalb für nicht möglich erklärt, weil man eigentlich jede konkrete Forderung unter ein ehrenwertes Fernziel „wie ‚Frieden‘, ‚Freiheit‘, ‚Menschenrechte‘ oder ‚Umweltschutz‘“ stellen könne,<sup>37</sup> so scheint er vergessen machen zu wollen, daß es natürlich nicht (schon) auf die Etikettierung eines Zieles ankommt, sondern auf das dahinterstehende Sachliegen, und daß dessen Akzeptierung als „eigennützig“ oder „gemeinwohlorientiert“ einer richterlichen Würdigung genauso unterliegt wie etwa die Abwägung von geltend gemachten Interessen bei § 34 StGB.

Wenn nun freilich der BGH ferner meint, daß bei konkreten Forderungen zu einer Unterscheidung zwischen „guten“ und „schlechten“ Zielen letztlich die politische Entscheidung getroffen werden müsse, ob es sich um „Vertreter von Mindermeinungen, die wegen ihrer eingeschränkten Überzeugungskraft auf wenig öffentliches Interesse stoßen“, handelt, also darum, ob eine „militante Minderheit zu Unrecht den Mangel an Argumenten für einen Irrweg durch Anwendung verworflicher Zwanges auszugleichen versucht“, oder ob die Täter sich in billigerswerter Weise für die Lösung einer die Öffentlichkeit wesentlich interessierenden Frage einsetzen,<sup>38</sup> so muß schon die Diktion verwundern,<sup>39</sup> aber nicht nur diese: Denn da es bei der hier in Frage stehenden Differenzierung – wie übrigens auch nach der nichttragenden Meinung im Bundesverfassungsgericht – allein darum geht, ob das, wofür sich die Täter einsetzen (also im konkreten Fall die Abrüstung), eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage darstellt, geht es lediglich um die soziale *Gewichtigkeit* des verfolgten Anliegens, nicht um die politische Beurteilung der *Richtigkeit* des vorgeschlagenen Zieles und/oder Weges.<sup>40</sup>

Wem auch dies noch nicht als Filter für die als Leitkriterium immer im Auge zu behaltende „soziale Unerträglichkeit“ der zur Verfolgung seines Anliegens eingesetzten Nötigungsmittel genug ist, wird über die – vom Bundesverfassungsgericht ohnehin nicht als abschließend zu ver-

---

<sup>37</sup> BGHSt 35, 270/280 f.

<sup>38</sup> BGHSt 35, 260/281.

<sup>39</sup> Denn spätestens nachdem das BVerfG festgestellt hat, daß Sitzblockaden eine friedliche Versammlung sind, sollte nicht nur zum bösen Wort vom „Terror“ (BGHSt 23, 46/57) mit Zurückhaltung gegriffen werden, sondern auch selbstverständlich sein, daß es sich nicht schlechthin um „militante“ Minderheiten handelt.

<sup>40</sup> Vgl. Eser in: Schönke/Schröder § 240 Rn. 29 m. weit. Nachw.

stehenden Faktoren hinaus – noch als weiteren Aspekt einbeziehen können, ob die konkrete Forderung – ungeachtet ihrer nicht zu beurteilenden Richtigkeit – einen Schritt zu einem billigenwertigen Gesamtziel darstellen soll.<sup>41</sup> Danach wäre in Fällen der vorliegenden Art zu fragen, ob es sich um ein generell im Lichte der Grundwerte bedeutsames Ziel handelt (wie vorliegend die erstrebte Friedenssicherung) und ob der dafür vorgeschlagene Weg (keine Aufrüstung) die Öffentlichkeit wesentlich berührt. Warum die Beantwortung dieser Frage unmöglich oder letztlich von der „nicht kalkulierbaren politischen Einstellung des zuständigen Richters“ abhängig sein soll, wird nur dann begrifflich sein, wenn man jegliche Wertung mit „Politik“ gleichsetzt. Dann aber müßte man redlicherweise einräumen, daß Judizieren nicht nur hier, sondern immer – weil immanent – „politisch“ ist.

Daß der BGH letztlich denn doch nicht so „wertungsneutral“ ist, wie seine Urteilsbegründung glauben machen könnte, wird spätestens auf der *Strafzumessungsebene* sichtbar. Denn so sehr er sich einerseits gegen die Berücksichtigung von Fernzielen bei der Rechtswidrigkeitsfrage sträubt, so wenig setzt er der Forderung des Bundesverfassungsgerichts entgegen, daß die Fernziele – zumindest – bei der Strafzumessung zu berücksichtigen seien.<sup>42</sup> Daß der BGH dieses Zugeständnis geradezu beiläufig macht, ohne sich in irgendeiner Weise gegenüber den vorangegangenen Vorbehalten abzusichern, das muß schon mehr als nur verwundern. Denn entweder fehlt es tatsächlich an brauchbaren Bewertungsmaßstäben für die Berücksichtigung von Fernzielen bei der Verwerflichkeitsprüfung: dann aber fragt man sich, wo diese plötzlich für die Strafzumessung herkommen sollen. Oder es gibt dort solche Maßstäbe: dann aber bleibt rätselhaft, warum sie bei der Verwerflichkeitsprüfung völlig untauglich sein sollen. Oder möchte der BGH dahingehend verstanden sein, daß es bei einem nun einmal Verurteilten auf die Kontrollierbarkeit der ihm bei der Strafzumessung zugute kommenden Faktoren nicht mehr so sehr ankomme und dabei auch das Eindringen von „Politik“ weniger bedenklich sei? Ich muß gestehen, daß mich diese Befürchtung, falls sie zuträfe, noch am meisten beunruhigen würde: Denn gerade wenn es darum geht, eine „Politisierung“ der Rechtsprechung zu vermeiden, müßte dann nicht alles getan werden, Wertentscheidungen auf die Schuldsprachebene zu bringen und

---

<sup>41</sup> Vgl. auch *Roggemann*, *Der Friede – ein Strafrechtsgut wie jedes andere?*, JZ 1988, S. 1108–1111, insbes. S. 1110.

<sup>42</sup> BVerfGE 73, 206/261, BGHSt 35, 270/283.

damit besser kontrollfähig zu halten, als dies im Rahmen der nicht in gleichem Maße substantierungsbedürftigen Strafzumessung erforderlich ist? Hoffentlich wird sich das, was manchem als „Triumph des Rechtsstaats“ erscheinen mag, letztendlich nicht als Pyrrhussieg erweisen.

## VI. Begründete Angst vor dem „Aufschaukeln der Gewalt“?

Bevor der BGH die Kehre zur Strafzumessung nimmt, stützt er seine Nichtberücksichtigung von Fernzielen bei der Verwerflichkeitsprüfung auch noch mit rechtspolitischen Überlegungen. Diese laufen mehr oder weniger darauf hinaus, daß nur seine Sichtweise geeignet sei, „schwerwiegende Beeinträchtigungen des inneren Friedens“ zu verhindern und „einer Radikalisierung der politischen Auseinandersetzung, die in einem demokratischen Rechtsstaat nicht hinnehmbar“ sei, vorzubeugen.<sup>43</sup>

Der Erste BGH-Senat also als „Fels in der Brandung“? Vielleicht wäre da doch ein differenzierteres Bild am Platze. So kann kaum die Rede davon sein, daß schon bei Berücksichtigung jedweder Fernziele ein solches Aufschaukeln der Gewalt gefördert würde. Dies wäre allenfalls dann zu befürchten, wenn man denen, die eine Berücksichtigung der „Fernziele“ nicht ausgeschlossen sehen möchten, in fast schon ehrabschneidender Weise unterstellen wollte, daß ihnen für die Durchsetzung eines „guten“ Zieles jedes Mittel recht sei. Und selbst jene, welche die Fernziele nicht nur nicht ausgeblendet, sondern zwingend berücksichtigt sehen wollen, werden einräumen (müssen), daß dies im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu geschehen hat, wobei die Fernziele nur einer von mehreren Faktoren sind, die über die Verwerflichkeit der Nötigung entscheiden – ganz abgesehen davon, daß selbst grundsätzlich legitimierbare Sitzblockaden verwerflich werden können, sobald sie nach Art und Umfang die Grenzen der Verhältnismäßigkeit überschreiten.<sup>44</sup>

---

<sup>43</sup> BGHSt 35, 260/282. – Die Formulierung, es liege „in hohem Maße im Allgemeininteresse, daß Auseinandersetzungen über höchpolitische Streitfragen frei von Gewalt bleiben“, ist beinahe wörtlich übernommen aus BVerfGE 73, 206/246 – freilich mit einem bezeichnenden Unterschied: dort war noch von „Gewalttätigkeit“ die Rede, wozu jedoch reine Sitzblockaden gerade nicht zu zählen sind.

<sup>44</sup> Näher dazu Eser in: Schönke/Schröder § 240 Rn. 29.

Ferner wird man sich zu vergegenwärtigen haben, daß selbst dort, wo unter Berücksichtigung der Fernziele eine Strafbarkeit wegen Nötigung ausscheidet, eine Verkehrsbehinderung ja keineswegs sanktionslos bleiben muß, sondern unter Umständen nach dem Versammlungs- oder Straßenverkehrsrecht sanktioniert werden kann und dies von Betroffenen eingestandenermaßen sogar als sachgerecht akzeptiert wird.

Aber warum überhaupt in solcher Apologetik verharren? Wäre der Tatsache, daß ansonsten rechtsloyale Bürger sich trotz mancher Nachteile – angefangen vom Zeitaufwand über Unbequemlichkeiten und Kosten der Anreise bis hin zu möglichen Sanktionsrisiken – für Ziele einsetzen, die ihnen keinen persönlichen Vorteil verschaffen, und die damit Gemeinnutz vor Eigennutz setzen, nicht durchaus auch Positives abzugewinnen? Solche Demonstrationen schon allein wegen der damit verknüpften Verkehrsbehinderung als „verwerflich“ im Sinne von „sozial unerträglich“ zu bezeichnen und demzufolge als „Nötigung“ nach § 240 StGB zu bestrafen, kann jedenfalls solange nicht überzeugen, als sich die Behinderungen in Grenzen halten, die man tagtäglich schon bei normalen Verkehrsstaus, aber selbst als Folge von Veranstaltungen hinzunehmen bereit ist, denen man selbst nichts abzugewinnen vermag oder deren soziale Nützlichkeit man sogar füglich bezweifeln könnte. Sollen demgegenüber die Grundrechte der Meinungs- und Demonstrationsfreiheit so wenig wiegen, daß sie in geradezu absoluter Weise hinter der Fortbewegungsfreiheit zurückzutreten haben?

### *VII. Politische Einäugigkeit der Justiz?*

Auch dieses Bedenken sei nicht unterdrückt: Das Bayerische Oberste Landesgericht hat bekanntlich Sitzblockaden immer besonders streng beurteilt.<sup>45</sup> Wie soll man aber dann der Öffentlichkeit vermitteln können, daß dieses Gericht in einem „unpolitischen“ Fall plötzlich Fragen für relevant hält, die nach den vom BGH entwickelten Kriterien eigentlich unbeachtlich sein müßten?

Nach einem jüngst veröffentlichten Urteil<sup>46</sup> soll nämlich für die Verwerflichkeit nicht nur das nach außen erkennbare Verhalten des Täters ausschlaggebend sein: Dieser hatte seinen Wagen auf der Straße stehen-

---

<sup>45</sup> Vgl. etwa BayObLG JZ 1986, S. 404; MDR 1988, S. 75.

<sup>46</sup> BayObLG NJW 1989, S. 1621.

lassen und dadurch den Verkehr behindert. Nun könnte man vielleicht der Auffassung sein, daß es sich nicht um den „angestrebten“ Zweck handle, wenn die sicher vorhersehbare Behinderung lediglich eine Nebenfolge eines anderen Zweckes sei.<sup>47</sup> Doch das Bayerische Oberste Landesgericht sucht nicht einmal auf diesem Wege um die Strafbarkeit nach § 240 StGB herumzukommen, sondern meint sinngemäß: Falls die Behinderung geschehen sei, um der Ehefrau von der nächsten Telefonzelle aus mitzuteilen, daß sich ein Arzttermin verschieben würde, dann brauche die Verkehrsbehinderung nicht „verwerflich“ zu sein. Wie aber kann dies – auf dem Boden der BGH-Rechtsprechung – überhaupt entscheidungserheblich sein, wenn der „Zweck“ der Nötigung nur in der Wirkung auf den anderen bestehen soll? Warum soll es einen Unterschied machen, ob man die Ehefrau oder sonst jemanden anruft und was man dabei besprechen will? Und wie soll hier eigentlich das – vom BGH angemahnte – Notwehrrecht des Behinderten klar erkennbar sein?

Wenn in solchen Fällen die Justiz also letztlich denn doch die Zielsetzungen des „Nötigers“ nicht auszublenden vermag, so könnte es dafür mehrere Gründe geben: Weil sie in einer Art Schizophrenie gar nicht merkt, im einen Fall einen Faktor für unerheblich zu erklären, dem sie in einem anderen durchaus Beachtung zukommen läßt? Oder weil sie ganz bewußt nur „politische“ Zielfaktoren unberücksichtigt sehen will? Oder weil sich spätestens bei „Alltagsfällen“ (der vom BayObLG zu beurteilenden Art) die Berücksichtigung der Zielsetzung des „Nötigers“ im Rahmen der Gesamtabwägung denn doch nicht unterdrücken läßt? Keine Frage, daß von diesen Alternativen die erste kaum besser ist als die zweite – und umgekehrt. Denn in beiden Fällen besteht der Unterschied politisch-einäugiger Voreingenommenheit lediglich im unterschiedlichen Grad von deren Bewußtheit. Wenn es dagegen so ist, wie im vorangehenden zu zeigen war, daß bei einer ernstgemeinten „Gesamtwürdigung“ aller Umstände die den unmittelbaren Nötigungserfolg überhaupt erst veranlassenden Gründe nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben können, dann kann für politisch motivierte Sitzblockaden prinzipiell nichts anderes gelten: Dann darf auch hier – über den unmittelbaren Nötigungserfolg der Verkehrsbehinderung als Mittel einer möglichst breiten Meinungsäußerung und Willensbekundung hinaus – die Art und Gewichtigkeit der dabei verfolgten Ziele nicht gänzlich von der Gesamtwürdigung aller Umstände ausgeschlossen bleiben.

---

<sup>47</sup> Nach BGHSt 5, 245/246 genügt freilich schon ein solches sicheres Wissen um die Behinderung, um sie als „angestrebte“ zu bezeichnen.

Würde die Justiz diesen Weg, statt sich pauschal zu sperren, in problembewußter Offenheit und in kriteriengetreuer Weise gehen, dann wäre sie auch vor der Gefahr gefeit, letztlich denn doch immer wieder inkonsequent zu werden oder sich gar dem Verdacht auszusetzen, das Postulat „politischer Abstinenz“ nur dort ernstzunehmen, wo es in das eigene Weltbild paßt.<sup>48</sup>

---

<sup>48</sup> Vgl. dazu etwa aus neuester Zeit die parlamentarischen Auseinandersetzungen um das „vollste Verständnis“, das der baden-württembergische Verkehrs-Staatssekretär anläßlich der Blockadeaktion von Kraftfahrern am deutsch-österreichischen Grenzübergang im Zusammenhang mit dem Nachtfahrverbot in Österreich aufgebracht hat: Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 10/2196 vom 20. 9. 1989, Verhandlungen des Landtags, 10. Wahlperiode – 31. Sitzung vom 28. 9. 1989, S. 2483–2995 sowie die Antwort des Justizministers an den Landtagspräsidenten vom 11. Oktober 1989.